



Bebauungsplan Nr. 34

für die Grundstücke beiderseits des Moorweges und der Westseite des Burggrafendammes vom Moorweg bis zum Flurstück 682 der Flur 58 in Delmenh.
M 1:1000

- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.
 - a) Art der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - b) Maß der baulichen Nutzung**
 - I II III** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - II** Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - c) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - Geschlossene Bauweise
 - erdgeschossige Garagen
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
 - d) Verkehrsflächen und Grünflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Grünflächen
- 0,3; 0,4 Grundflächenzahl
0,4 0,7 0,9 Geschößflächenzahl

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht zulässig.
Im allgemeinen Wohngebiet ist die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.
Der Oberstadtdirektor:
Siegelt ge. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den ...17. August 1965...
Siegelt ge. von der Heyde ge. Dr. Rathje

Der Stadtbauamt ge. Schäfer
Siegelt Stadtbauoberinspektor
Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz:
GENEHMIGT

Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Gemäß Verfügung vom 9.2.1967
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 9.2.1967
IN AUFTRAGE:
Siegelt ge. Dr.-Ing. Herde

Bearbeitet:
Delmenhorst, den ...17. August 1965...
Siegelt Stadtbauamt ge. Schäfer
Siegelt Stadtbauoberinspektor
Öffentlich ausgelegt und am ...10.3.1967... bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den ...10.3.1967...
Siegelt Der Oberstadtdirektor:
Siegelt ge. Dr. Rathje

Öffentliche Auslegung vom 31.5.1966 bis 1.7.1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes.
Siegelt Der Oberstadtdirektor:
Siegelt ge. Dr. Rathje
geändert am 20.1.66